

315 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

20. 11. 1957.

Regierungsvorlage.

**Bundesverfassungsgesetz vom
, womit die Bestimmungen des
Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung
von 1929 über die Zuständigkeiten des Ver-
fassungsgerichtshofes ergänzt werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

1. Artikel 126 a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 143, hat zu lauten:

„Artikel 126 a. Entstehen zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister oder einer Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Anrufung durch die Bundes(Landes)regierung oder den Rechnungshof der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.“

2. Der erste Absatz des Artikels 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 27. März 1931, BGBl. Nr. 103, hat zu lauten:

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

- a) über die Anfechtungen der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
- b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
- c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder;
- d) auf Antrag eines satzunggebenden Organs (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung über den Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organs;

e) soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzunggebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beziehungsweise auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzunggebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gegründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden hat auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung.“

Artikel II.

Soweit nach Artikel I Zuständigkeiten vom Verwaltungsgerichtshof auf den Verfassungsgerichtshof übergehen, hat der Verwaltungsgerichtshof die bei ihm anhängigen Fälle nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes dem Verfassungsgerichtshof abzutreten. Sind die abgetretenen Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof rechtzeitig eingebracht worden, so haben sie auch beim Verfassungsgerichtshof als rechtzeitig eingebracht zu gelten.

Artikel III.

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am
in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Artikel 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle vom 27. März 1931, BGBl. Nr. 103, abgeänderten Fassung, gibt dem Verfassungsgerichtshof keine Möglichkeit, über die Anfechtung von Wahlen in die Landesregierungen, die gemäß Artikel 101 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vom Landtag gewählt werden, zu erkennen. Ebenso wenig besitzt der Verfassungsgerichtshof derzeit eine Zuständigkeit, über die Anfechtung von Wahlen in die Gemeindevorstände durch die Gemeindevertretungen zu erkennen. Dies ergibt sich daraus, daß weder die Landesregierung noch die Gemeindevorstände **a l l g e m e i n e** Vertretungskörper sind. Dies ist wiederholt als Mangel empfunden und auch vom Verfassungsgerichtshof in seinen Tätigkeitsberichten als solcher aufgezeigt worden.

Ein weiterer fühlbarer Mangel besteht darin, daß die Wahlen in die Organe von gesetzlichen Interessenvertretungen keiner Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen. Die tatsächliche Entwicklung hat dazu geführt, daß die wirtschaftlichen Interessenvertretungen, vor allem die Organe der verschiedenen Kammern, heute ihren Verbandsangehörigen, zum Teil aber, soweit dies die Gesetze vorsehen, auch verbandsfremden Personen gegenüber, mit einer Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet sind, also nach außen in Behördenstellung auftreten. Die von solchen Organen in diesem Rahmen erlassenen Verwaltungsakte sind im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Bescheide von Verwaltungsbehörden, ihre generellen Anordnungen Verordnungen, die als solche nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes angefochten und überprüft werden können. Daraus ergibt sich auch die Forderung, daß auch die Wahlen zu den gesetzlichen Interessenvertretungen, die in der Gestaltung des Wahlverfahrens den Wahlen zu den territorialen Selbstverwaltungskörperschaften weitestgehend angeglichen sind, in gleicher Art wie die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern nach Artikel 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können. Gerade in letzter Zeit sind beim Verfassungsgerichtshof mehrfach solche

Anfechtungen überreicht worden, sie mußten aber stets als unzulässig zurückgewiesen werden, da Artikel 141 Bundes-Verfassungsgesetz eine ausdehnende Auslegung im Sinne der Einbeziehung auch der wirtschaftlichen Interessenvertretungen in die Wahlüberprüfung ausschließt.

Der vorliegende Entwurf einer Bundes-Verfassungsnovelle gestaltet den Abs. 1 des Artikel 141 in der Weise aus, daß dem Verfassungsgerichtshof als neue Zuständigkeiten die Entscheidung zugewiesen wird über

- a) die Anfechtung von Wahlen zu einer Landesregierung und zu einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde (Gemeindevorstand);
- b) die Anfechtung von Wahlen in die satzungsgebenden Organe (Vertretungskörper) gesetzlicher Interessenvertretungen;
- c) die Erklärung des Verlustes der Mitgliedschaft zu einem Gemeindevorstand;
- d) die Erklärung des Verlustes der Mitgliedschaft zu einem satzungsgebenden Organ einer gesetzlichen Interessenvertretung;
- e) die Anfechtung der Bescheide von Verwaltungsbehörden, durch die der Verlust der Mitgliedschaft zu einem Gemeindevorstand und zu einem satzungsgebenden Organ einer gesetzlichen Interessenvertretung ausgesprochen worden ist.

Eine Ergänzung des Artikels 141 Abs. 1 in der Richtung, daß er auch über den Verlust der Mitgliedschaft zu einer Landesregierung zu erkennen hat, soll deshalb nicht vorgesehen werden, weil mit den nach dem geltenden Recht im Verfahren nach Artikel 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Verfassungsgerichtshof in dieser Richtung eingeräumten Kompetenzen wohl das Auslangen gefunden werden kann.

Die Novelle verwendet an Stelle des in der Verwaltungsrechtslehre gebräuchlichen Ausdruckes „gesetzliche Interessenvertretungen“ den im Bundes-Verfassungsgesetz an einer Reihe von Stellen gebrauchten Ausdruck „berufliche Vertretung“ (vgl. zum Beispiel Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz). Gegenstand der Wahlanfechtung bei

den beruflichen Vertretungen (gesetzlichen Interessenvertretungen) sollen lediglich die Wahlen zu den satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) dieser Einrichtungen bilden. Unter „Vertretungskörper“ sind nicht die verwaltenden Organe zu verstehen.

Der Gesetzentwurf vermeidet es, von Anfechtung von Wahlen in den Gemeindevorstand zu sprechen; er verwendet vielmehr an dessen Stelle den Ausdruck „die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde“, da die Terminologie der einzelnen Gemeindeordnungen für die Bezeichnung des schlechthin als „Gemeindevorstand“ bezeichneten Organs nicht einheitlich ist. So trifft die Bezeichnung „Gemeindevorstand“ nicht bei den Städten mit eigenem Statut zu. Das vollziehende Organ der Gemeinde wird in der Salzburger Gemeindeordnung „Gemeindevorsteher“ und in Vorarlberg „Gemeinderat“ genannt.

Die in Wien bestehende Einrichtung der Bezirksvertretungen ist als ein allgemeiner Vertretungskörper im Sinne des Artikels 141 Bundes-Verfassungsgesetz anzusehen; wird doch die Bezirksvertretung gemäß § 63 der Wiener Landesverfassung auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt.

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, über den Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erkennen, durch den der Verlust der Mitgliedschaft zu einem Gemeindevorstand oder zu einem

satzungsgebenden Organ einer gesetzlichen Interessenvertretung ausgesprochen worden ist, hängt davon ab, ob in den materiell-rechtlichen, die Bildung der Gemeindevorstände regelnden Gemeindeordnungen beziehungsweise in den die Bildung der satzunggebenden Organe der gesetzlichen Interessenvertretungen regelnden Bundesbeziehungsweise Landesvorschriften hierüber materiell-rechtliche Bestimmungen enthalten sind. Artikel 141 Bundes-Verfassungsgesetz setzt demnach eine bundes- oder landesrechtliche Vorschrift voraus, nach der solche Bescheide einer Verwaltungsbehörde erlassen werden können.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 67, 70 und 71 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, womit das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, abgeändert und ergänzt wird, verwiesen:

Artikel I Z. 1 will im Interesse der Gesamtkodifikation der verfahrensrechtlichen, für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof geltenden Bestimmungen in einem Bundesgesetz die bisher bloß in einer Verordnung der Bundesregierung enthalten gewesenen Bestimmungen über das vor dem Verfassungsgerichtshof zu beobachtende Verfahren zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und den im Artikel 126 a des Bundes-Verfassungsgesetzes genannten vollziehenden Organen der Regelung durch Bundesgesetz vorbehalten. In materiell-rechtlicher Hinsicht soll sich an diesem vor dem Verfassungsgerichtshof zu beobachtenden Verfahren nichts ändern.

Beilage

zu den „Erläuternden Bemerkungen“.

Gegenüberstellung.

Derzeit geltende Fassung:

Artikel 126 a. Entstehen zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister oder einer Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Anrufung durch die Bundes(Landes)regierung oder den Rechnungshof der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung. Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

Artikel 141. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Anfechtungen der Wahl des Bun-

Neue Fassung:

Artikel 126 a. Entstehen zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister oder einer Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Anrufung durch die Bundes(Landes)regierung oder den Rechnungshof der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 141. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

Derzeit geltende Fassung:

despräsidenten, von Wahlen zum Nationalrat, zum Bundesrat und zu den Landtagen sowie auf Antrag eines dieser gesetzgebenden Vertretungskörper auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder. Er erkennt auch über Anfechtungen von Wahlen zu allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern, ferner auf Antrag eines dieser Vertretungskörper auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder, schließlich über Anfechtung von Bescheiden der Verwaltungsbehörden, durch die der Verlust der Mitgliedschaft zu diesen Vertretungskörpern ausgesprochen wurde, nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden hat der Vertretungskörper Parteistellung.

Neue Fassung:

- a) über die Anfechtungen der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
- b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
- c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder;
- d) auf Antrag eines satzungsgebenden Organs (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung über den Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organs;
- e) soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beziehungsweise auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gegründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden hat auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung.